

Bedingungen

für die

etatsmäßige Anstellung als Postschaffner, Briefträger, Leitungsauffseher
oder Landbriefträger.

Neckargemünd, den 28. März 1912.

Einen Abdruck nebenstehender Anstellungsbedingungen
habe ich erhalten.

Johann Scheid
(Vor- und Zuname)

Pupputa i. L.
(Sezte ~~militärische~~ bürgerliche Stellung)

1) Die etatsmäßige Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate zur Probe, bis zu deren Ablauf die Entlassung ohne Kündigung eintreten kann, und mit dem Vorbehalt einer dreimonatigen Kündigungsfrist nach bestandener Probezeit. Ist der Anwärter bis zur Anstellung dauernd als Postbote, Postillion, Telegraphenvorarbeiter oder als Telegraphenarbeiter, Dachdecker, Telegraphenhandwerker (Klempner usw.) oder Dachdeckerarbeiter für unmittelbare Rechnung der Reichskasse beschäftigt gewesen, so wird die in diesem Dienstverhältnisse zugebrachte Zeit auf die Probezeit angerechnet, und die Probezeit ganz erlassen, wenn jene Beschäftigung 6 Monate oder länger gedauert hat. Wenn ein Landbriefträger oder Leitungsauffseher II. Klasse in eine Stelle für Postschaffner, Briefträger oder Leitungsauffseher I. Klasse einrückt, fällt die Probezeit weg; war er in seiner früheren Stelle bereits unkündbar angestellt, so bleibt es bei der Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses.

2) Bei der etatsmäßigen Anstellung wird vorausgesetzt, daß der Anwärter nicht verschuldet ist. Wenn sich während der Probezeit das Gegenteil ergibt, oder wenn sich der Anwärter Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen läßt, sich unordentlich führt oder unzuverlässig erweist oder es an der erforderlichen Beweglichkeit und Umsicht fehlen läßt, tritt Entlassung ein.

3) Der Anwärter hat für die ihm zunächst zu übertragende Landwirtschafsstellen stelle bei dem Post- (Telegraphen-) amt in Naumburg ein Gehalt von 1100 M (einhundert = hundert — Mark) jährlich und einen Wohnungsgeldzuschuß von 220 M (zweihundertzwanzig — Mark) jährlich zu beziehen.

4) Die Kürzung oder Einziehung der Militärrente (des Ruhegehalts), die (das) der Anwärter bisher mit monatlich M erhalten hat, erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder in Ermangelung solcher nach den von der obersten Post- und Telegraphenbehörde erlassenen Vorschriften.

5) Die oberste Behörde behält sich vor, die Anstellung nach Verlauf einer bestimmten Reihe von Dienstjahren in eine unkündbare umzuwandeln.

6) Ob beim Ausscheiden aus dem Post- und Telegraphendienst ein Ruhegehalt zu bewilligen oder ein früher bezogenes Ruhegehalt usw. wiederzugewähren ist, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Vorschriften.